

Offene Fragen zur Décharge bei Lafarge-Holcim

Laut der Anlagestiftung Ethos haben sich Verwaltungsräte des Zementkonzerns unzulässigerweise selbst entlastet

CHRISTOPH G. SCHMUTZ

Die Entlastungs-Abstimmung ist an der Generalversammlung (GV) von Lafarge-Holcim vergangene Woche mit Spannung erwartet worden. Schliesslich hatte die Syrien-Affäre das vergangene Geschäftsjahr überschattet. Der Zementkonzern hatte zugegeben, indirekt Gelder an bewaffnete Gruppen wie die Terrormiliz IS bezahlt zu haben.

Nachdem die Aktionäre im Hallenstadion mit 61% die Décharge für Verwaltungsrat und Geschäftsführung nur knapp gewährt hatten, eilte Vincent Kaufmann zum Rednerpult. Der Leiter der Anlagestiftung Ethos war der Meinung, dass zwei Grossaktionäre sich unzulässigerweise selbst entlastet hatten. Das ist laut Obligationenrecht verboten.

Die Décharge hat nämlich nicht nur eine symbolische Bedeutung, sondern auch einen juristischen Hintergrund: Wird sie erteilt, verzichten die Aktionäre auf Schadenersatzforderungen gegen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung hinsichtlich zum Zeitpunkt der Abstimmung bekannter Fehler. Nun hat der Konzern immer betont, der Fall habe keine signifikanten finanziellen Auswirkungen. Dennoch wollten sich offenbar viele Anteilseigner die Option von Schadenersatzklagen offenhalten.

Während Thomas Schmidheiny – mit einem Anteil von 11,4% grösster Aktionär und Verwaltungsrat der Firma – wie üblich seine Stimmrechte nicht ausübte, taten dies Groupe Bruxelles Lambert (GBL, 9,4%) und NNS Jersey Trust (NNS, 4,8%). Für GBL sitzen Paul Desmarais jr. und Gérard Lamarche im Verwaltungsrat des Zementkonzerns, für NNS der Ägypter Nassef Sawiris.

An der GV sagte Verwaltungsratspräsident Beat Hess, man werde der Frage Kaufmanns nachgehen. Später erklärte er gegenüber dem Schweizer Fernsehen, die betreffenden Aktien lägen in Trusts. Deren Abstimmungsverhalten könnten die Verwaltungsräte nicht beeinflussen, die Teilnahme an der Décharge sei in Ordnung.

Laut Aktienrecht darf etwa GBL nicht für die Entlastung von Desmarais stimmen, wenn Desmarais GBL beherrscht. Der Mechanismus der Beherrschung, der laut der mehrheitlich vertretenen Lehrmeinung für juristische Personen zutrifft, dürfte bei Trusts analog anwendbar sein. Desmarais ist einer der

Trustees – der «Treuhänder» – des Desmarais Family Residuary Trust. Dieser kontrolliert über viele verschiedene Stufen 52% der Stimmrechte von GBL, dem Lafarge-Holcim-Aktionär. In einer Notiz zur GV 2016 von Power Corporation of Canada, einer ebenfalls vom Desmarais-Trust kontrollierten Firma, heisst es, dass die Trustees festlegten, wie die Stimmrechte bei der kanadischen Gesellschaft ausgeübt würden. Entsprechend erstaunt es, dass das bei Lafarge-Holcim anders sein soll.

Nassef Sawiris wiederum hält die Aktien letztlich über den NNS Jersey Trust. In einem bei der amerikanischen Börsenaufsicht 2012 eingereichten Dokument wird er als «Stifter» und Begünstigter des Trusts bezeichnet. Ferner übe er als Verwaltungsrat einer Tochterfirma des Trusts die Stimmrechte einer Beteiligung an einer US-Firma aus. Es wäre naheliegend, dass das bei Lafarge-Holcim auch so läuft. Sawiris werden ferner die Aktien auch im Lafarge-Holcim-Geschäftsbericht direkt zugeschrieben. Desmarais, Lamarche und Sawiris bekräftigen aber auf Anfrage, dass sie die juristischen Firmen, in denen sich ihre Lafarge-Holcim-Aktien befinden (Elliott Capital Sàrl und NNS Luxembourg Sàrl), nicht kontrollieren.

Ethos zeigt sich skeptisch, was die Erklärung von Lafarge-Holcim angeht. Zumal an der GV 2016 die entsprechenden Stimmrechte von GBL und NNS bei der Entlastung noch ruhten. Hätten GBL und NNS 2017 nicht gestimmt, hätte laut Berechnungen von Ethos ein Ja-Anteil von 41% resultiert. Wurde die Entlastung zu Unrecht erteilt, liesse sich der Beschluss der GV anfechten. Ethos erklärt, man habe diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen.